

Statuten Schützengesellschaft Limpach

genehmigt an der Hauptversammlung vom 22.02.2019 in Limpach
und in Kraft gesetzt am 22.02.2019.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Artikel 1 – Name und Sitz	3
	Artikel 2 – Zweck	3
	Artikel 3 – Zugehörigkeit	3
II.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	4
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	4
	Artikel 6 – Aktivmitglied	4
	Artikel 7 – Passivmitglied	5
	Artikel 8 – Ehrenmitglied	5
	Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied	5
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft	5
III.	Organisation	6
	Artikel 11 – Organe	6
	Artikel 12 – Hauptversammlung	6
	Artikel 13 – Zusammensetzung	6
	Artikel 14 – Kompetenzen der Hauptversammlung	7
	Artikel 15 – Eingabe von Anträgen	7
	Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung	7
	Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts	8
	Artikel 18 – Abstimmungen	8
	Artikel 19 – Wahlen	8
	Artikel 20 – Vorstand	8
	Artikel 21 – Amtsdauer	9
	Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	9
	Artikel 23 – Kompetenzen	9
	Artikel 24 – Vorstandssitzungen	10
	Artikel 25 – Revisoren	10
	Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe	10
	Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	11
IV.	Finanzen	11
	Artikel 28 – Rechnungsjahr	11
	Artikel 29 – Einnahmen	11

Artikel 30 – Ausgaben.....	11
Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung.....	11
Artikel 32 – Haftung	11
Artikel 33 – Fonds und Stiftungen	12
V. Weitere Bestimmungen	12
Artikel 34 – SSV-Vorgaben	12
Artikel 35 – Archivierung.....	12
Artikel 36 – Vereinsauflösung	12
VI. Schlussbestimmungen	13
Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter.....	13
Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	13
Artikel 39 – Übergangsbestimmungen	13
Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung	13
VII. Anhang: Aktuelle Liste der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten.....	14

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schützengesellschaft Limpach (Schützen Limpach) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Schützengesellschaft Limpach wurde am 01.01.1874 gegründet.
- 3 Sein Sitz ist in Limpach, Kanton Bern.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Schützengesellschaft Limpach, verfolgt folgenden Zwecke:
 - a) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde und Einzugsgebiet;
 - b) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - c) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - d) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - e) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - f) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - g) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - h) setzt sich für die Landesverteidigung ein;
- 2 Die Schützengesellschaft Limpach, erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Schützengesellschaft Limpach ist Mitglied:
 - a) des Obergeraargauer Schiesssportverbandes;
 - b) des Berner Schiesssportverbandes;
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.02.3.03.072 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich die Schützengesellschaft Limpach, durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die Schützengesellschaft Limpach kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied
 - b) Passivmitglied
 - c) Ehrenmitglied (siehe Artikel 8)
 - d) Aktiv-B-Mitglied
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitglieder-kategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Hauptversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.

Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:

- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohnadresse und E-Mail-Adresse (wenn vorhanden);
- b) Teilnahme an der Hauptversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
- c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
- d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.

- 3 Das Aktivmitglied nimmt an mehr als zwei im Jahresprogramm ausgeschriebenen Schiessanlässen teil. Das Feldschiessen, das Obligatorische, das Kantonale oder das Eidg. Schützenfest zählen ebenfalls als Schiessanlass.
- 4 Es löst eine SSV-Lizenz.
- 5 Minderjährige ab Vollendung des 15. Altersjahres können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Passivmitglied

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Einzahlung eines Passiv- und/oder Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aktiv aus. Die Teilnahme an Plauschschiessen oder Wettkämpfen zählt dabei nicht als aktive Ausübung des Schiesssports.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Hauptversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohnadresse und E-Mail-Adresse (wenn vorhanden);
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags und/oder Gönnerbeitrags.
- 5 Ohne Zahlung des Passiv- und/oder Gönnerbeitrags, geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Ehrenmitglied

- 1 Nach Hauptversammlungsbeschluss vom 1. Februar 1995, wurde der Status Ehrenmitglied aufgehoben und kann erst nach einer Statutenänderung wieder eingeführt werden.

Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Hauptversammlung.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch mündlich oder schriftlich dem Präsidenten, mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung, mitzuteilen. Ein Aufnahmegesuch ist auch über die Homepage möglich.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungs-Bestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Bei Minderjährigen hat der Inhaber der elterlichen Gewalt ein Aufnahmegesuch schriftlich zu bestätigen.
- 5 Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand, bis spätestens am 01.12. des Rechnungsjahres,

schriftlich einzureichen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet, z.B. fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.
- 4 Gegen diesen Vorstandsentscheid kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Hauptversammlung einreichen. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Hauptversammlung ist das Mitglied schriftlich und/oder mündlich anzuhören (Gewährung des verfassungsmässigen Rechts des „rechtlichen Gehörs“).

III. Organisation

Artikel 11 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 12 – Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Hauptversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 13 – Zusammensetzung

- 1 Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder (siehe Artikel 8);
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren;
 - f) Aktiv-B-Mitglied.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gem. Art. 17.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Hauptversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung;
 - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - k) entlastet den Vorstand;
 - l) genehmigt das Jahresprogramm;
 - m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - n) wählt den Präsidenten;
 - o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - p) wählt die Revisoren;
 - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft (siehe Artikel 8);
 - r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.
- 2 Der Vorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Artikel 15 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Hauptversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- 2 Deren Gesuch enthält die Traktandenliste und die kurz begründeten Anträge zur Beschlussfassung.
- 3 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden, weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Hauptversammlungen, sind mindestens vier Wochen im Voraus, auf der Vereinswebsite und schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und den Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen). Der Versand erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Hauptversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte A-Mitglied eine Stimme. Das B-Mitglied kann der Hauptversammlung beiwohnen, hat aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Die Versammlungsrechte sind nicht übertragbar.
- 3 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 4 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. (Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen).

Artikel 18 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst, z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten und relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister;
 - d) Sekretär, Schiessesekretär;
 - e) Kassier;
 - f) Munitionsverwalter;
 - g) Weitere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.

- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 21 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Hauptversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Hauptversammlung, im übernächsten Jahr.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.
Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.
Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 2 Nach Vollendung des 75. Altersjahres kann sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.
- 3 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Hauptversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) stellt Anträge zum Beitritt in andere Organisationen und Verbände;
 - j) beschliesst über Arbeits- und Projektgruppen und definiert deren Pflichtenhefte;
 - k) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - l) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 5'000.00 im Geschäftsjahr.

Artikel 24 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 25 – Revisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Hauptversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Hauptversammlung mit Wahlen.

Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum (Anzahl Stimmen) muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVA anwesend sein. Erreicht die Hauptversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungsleiter respektive Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Der Präsident ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung weiterdelegieren.
- 4 Für die übrigen Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 28 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 29 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Bussen;
 - d) Gebühren;
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 30. April zur Zahlung fällig.

Artikel 30 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 32 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 33 – Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 34 – SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und Prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 35 – Archivierung

- ¹ Unter Aufsicht des Präsidenten unterhält der Verein ein Archiv, worin alle für ihn wichtigen Akten und Gegenstände aufzubewahren sind.
- ² Der Vorstand erlässt dazu die notwendigen Richtlinien und Bestimmungen.

Artikel 36 – Vereinsauflösung

- ¹ Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem Obergeraargauischen Schützenverbandes, treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist.
- ² Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- ³ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an den Schweizer Schiesssportverband über, welcher dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 39 – Übergangsbestimmungen

- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am 22.02.2019 an der Hauptversammlung des Vereins in Limpach genehmigt.
- ² Sie treten sofort in Kraft.

Limpach, 22.02.2019

Für die Schützengesellschaft Limpach

3317 Limpach

Glauser Patrick
Präsident

Sulzer Thomas
Sekretär

VII. Anhang: Aktuelle Liste der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt zur Genehmigung dieser Statuten							
1. Aktivmitglieder							
Nr.	Name	Vorname	Wohnadresse	Geburtsdatum	Lizenz Nr.	Aktiv-mitglied seit	Mitglied
1	Aebi	Heinz	Mülchstrasse 3, 3317 Limpach	02.02.1961	223348	1985	A
2	Baumann	Marc	Etzelkofenstrasse 15, 3317 Mülchi	04.10.1977	212694	1997	A
3	Baumann	Ralph	Blumenweg 2, 4583 Aetigkofen	27.05.1980	185589	2014	B
4	Bernhard	Manfred	Dorfstrasse 7, 3305 Scheunen	28.03.1955	243141	2014	B
5	Bernhard	Ruth	Dorfstrasse 7, 3305 Scheunen	15.03.1961	243142	2014	B
6	Brunner	Marco	Narzissenweg 2, 3315 Bätterkinden	24.02.1978	223347	1998	A
7	Burri	Fritz	Solothurnstrasse 86, 3315 Krälligen	15.06.1948	137075	2015	B
8	Bütikofer	Peter	Bürenstrasse 8, 3317 Limpach	26.04.1960	222690	1980	A
9	Bütikofer	Urs	Bürenstrasse 11, 3317 Limpach	07.12.1955	227104	1975	A
10	Dick	Christian	Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi	24.09.1984	317439	2004	A
11	Friederich	Stephan	Gässli 4, 3472 Wynigen	16.03.1976	320023	1998	A
12	Glauser	Markus	Altwyden 38, 3427 Utzenstorf	07.09.1972	227106	1992	A
13	Glauser	Patrick	Mülchstrasse 5, 3317 Limpach	24.08.1970	227107	1990	A
14	Hartmann	Heinz	Weihergasse 1, 3253 Schnottwil	06.04.1958	185592	2014	B
15	Holzmann	Paul	Käsereiweg 1, 3317 Mülchi	05.08.1953	737158	2016	B
16	Hofer	Belinda	Jurastrasse 13, 3315 Krälligen	20.09.1980	278220	2000	A
17	Imhof	Matthias	Oberdorf 16, 3303 Zuzwil	24.10.1976	741339	1999	A
18	Iseli	Karl	Gysnauweg 14, 3400 Burgdorf	27.05.1921	216076	2008	B
19	Jenni	Adrian	Solothurnstrasse 7, 3312 Fraubrunnen	04.10.1979	250051	2004	A
20	Jenni	Kurt	Bätterkindenstrasse 17, 3317 Limpach	20.08.1958	212632	1981	A
21	Jenni	Lorenz	Bätterkindenstrasse 17, 3317 Limpach	09.10.1983	227108	2001	A
22	Jordi	Adrian	Oberdorf 15, 3322 Urtenen-Schönbühl	14.05.1961	701196	1981	A
23	Käsermann	Hans	Bätterkindenstrasse 18, 3317 Limpach	21.04.1963	222748	1983	A
24	Kummer	Michael	Moosgasse 5, 3317 Limpach	31.05.1978	230262	1998	A
25	Leiser	Reto	Hauptstrasse 31, 3306 Etzelkofen	01.01.1978	772913	2003	A
26	Maeder	Regula	Im Feld 1, 3317 Mülchi	17.01.1997	695946	2017	A
27	Marti	Daniel	Schwärzere 5, 3425 Koppigen	26.01.1985	263785	2005	A
28	Marti	Philipp	Hauptstrasse 26, 4588 Oberramsern	03.01.1975	266008	2014	B
29	Moser	Christian	Burgstrasse 90, 3307 Brunnenenthal	22.07.1961	325290	2014	A
30	Rösch	Rudolf	Bätterkindenstrasse 7, 3317 Limpach	28.12.1956	230263	1976	A
31	Röthlisberger	Adrian	Bätterkindenstrasse 9, 3317 Limpach	02.07.1982	262350	2002	A
32	Röthlisberger	Markus	Chromet 5, 3315 Krälligen	13.08.1979	357713	1999	A
33	Röthlisberger	Andreas	Wannentalweg 1, 3317 Limpach	10.03.1955	230266	1975	A
34	Salzmann	Werner	Breite 7, 3317 Mülchi	05.11.1962	239761	2008	B
35	Scheidegger	Hans	Wydackerstrasse 5, 4542 Luterbach	11.12.1948	230271	1968	A
36	Scheidegger	Stephan	Bätterkindenstrasse 31, 3317 Limpach	01.06.1985	317440	2005	A
37	Schürch	Heinz	Hauptstrasse 21, 3306 Etzelkofen	24.01.1967	461395	1997	A
38	Schori	Christian	Mülchstrasse 28, 3317 Limpach	14.08.1965	460053	2016	A
39	Stoll	Hans	Im Geer 5, 3317 Limpach	19.08.1938	230273	1958	A
40	Sulzer	Thomas	Rosenweg 7, 3253 Schnottwil	04.07.1981	361843	2001	A
41	Tschumi	Daniela	Kirchgasse 30, 3312 Fraubrunnen	19.06.1996	695944	2016	A
42	Tschumi	Beat	Kirchgasse 30, 3312 Fraubrunnen	15.06.1964	222684	1984	A
43	Tschumi	Hansrudolf	Wannentalweg 4, 3317 Limpach	26.07.1941	120050	1961	A
44	Tschumi	Christian	Dieterswald 208, 3326 Krauchtal	05.08.1946	212656	1966	A
45	Vögeli	Barbara	Mülchstrasse 9, 3317 Limpach	17.01.1985	263783	2005	A
46	Vögeli	Peter	Moosgasse 10, 3317 Limpach	03.10.1949	772915	1969	A
47	Vögeli	Rolf	Geer 6, 3317 Limpach	16.12.1971	239226	1991	A
48	Wanner	Christian	Unterdorfstrasse 31, 3255 Rapperswil	09.10.1977	201805	2000	A
49	Witschi	Roger	Bürenstrasse, 3317 Limpach	16.02.1978	244186	2005	A
50	Zulauf	Christoph	Mülchstrasse 26, 3317 Limpach	27.09.1966	772916	2005	A

2. Passivmitglieder							
Nr.	Name	Vorname	Wohnadresse	Geburtsdatum	Lizenz Nr.	Aktiv-mitglied seit	
Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Statuten gibt es im Verein keine Passivmitglieder.							

3. Ehrenmitglieder							
Nr.	Name	Vorname	Wohnadresse	Geburtsdatum	Lizenz Nr.	Aktiv-mitglied seit	
Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Statuten gibt es im Verein keine Ehrenmitglieder, siehe Artikel 8 der Statuten.							

Anhang II: Parkplatzordnung Schützenhaus Limpach



Anhang II: Entschädigungsansätze für Parkplatzbenützung ab 01.01.2019

Parkplätze Ueli Tüscher:

- Parkplatz, Zufahrt Schützenhaus links Fr. 50.00/Jahr
- Parkplatz neben Erligrabenweg auf Grünstreifen,
nur wenn er benutzt wird. Fr. 50.00/Jahr

Parkplätze Ueli König:

- Parkplatz, Zufahrt Schützenhaus rechts Fr. 100.00/Jahr
- Platz für Festzelt neben dem Schützenhaus,
nur wenn benutzt wird für das Feldschiessen Fr. 50.00/Jahr